

**Satzung der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Ortsmitte II“**

Aufgrund von § 142 Abs. 1, 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) und von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald am 21.06.2023 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte II“ beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Das im beigefügten Lageplan abgegrenzte Gebiet „Ortsmitte II“ wird zur Behebung städtebaulicher Missstände, zu deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt.
- (2) Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigefügten Lageplan Maßstab 1:2.000 abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Baugesetzbuches (Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften, §§ 152 bis 156a) werden ausgeschlossen. Die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB bleibt in vollem Umfang bestehen.

Die Frist, innerhalb derer die Sanierungsmaßnahme abgewickelt werden soll, endet am 30.04.2031.

§ 3

Durchführungszeitraum

Die Laufzeit der Sanierung wird gem. § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf den 31.12.2031 festgelegt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ottenhöfen, den 21.06.2023

Hans-Jürgen Decker, Bürgermeister



Anlage: Abgrenzungsplan

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) wird hingewiesen.

Die einschlägigen und in dieser Bekanntmachung erwähnten Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.

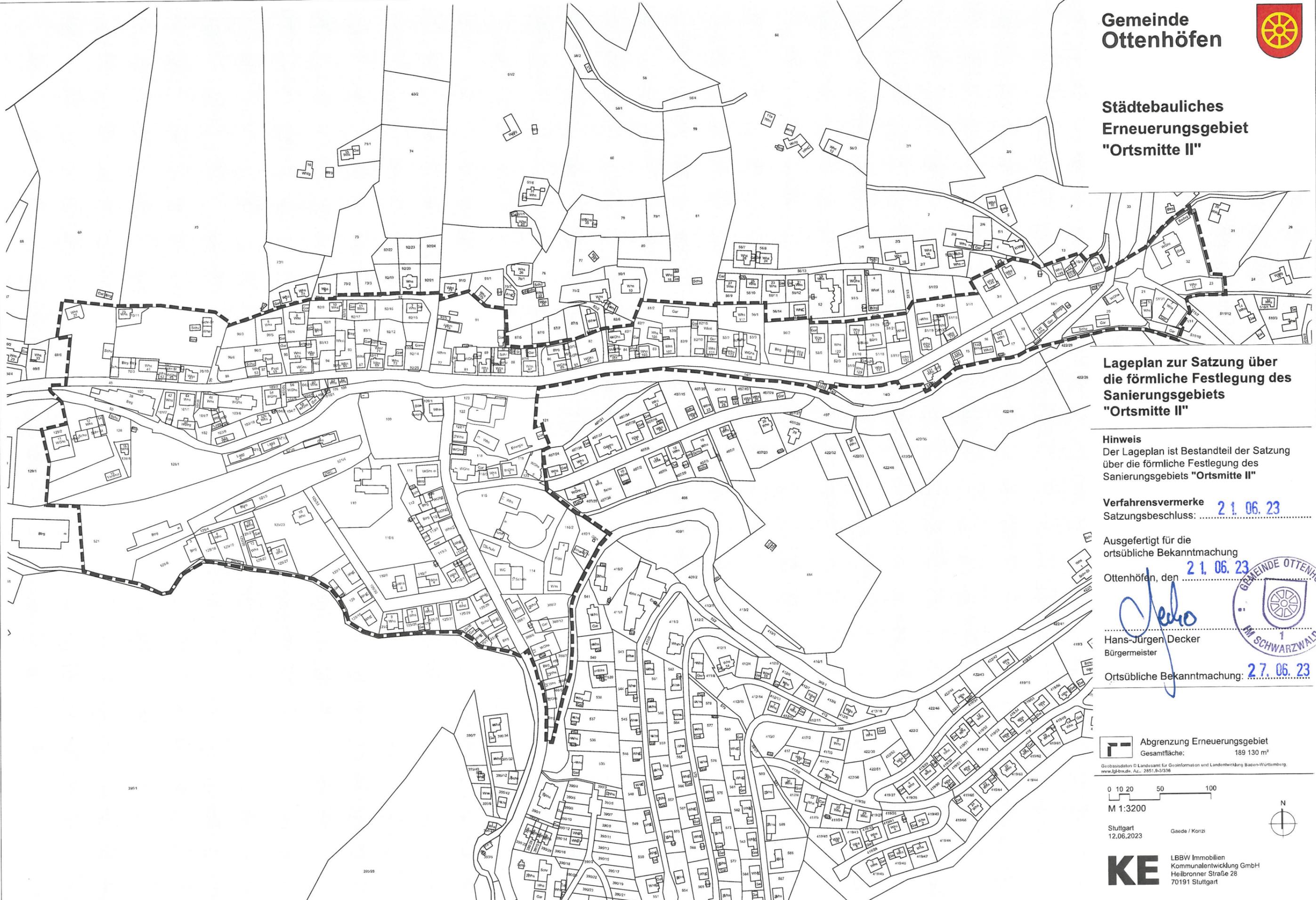
Bekannt gemacht durch Bereitstellung im Internet unter www.ottenhoeften.de
am 27.06.23.

Das Bürgermeisteramt:

Sabrina Flemming



Städtebauliches
Erneuerungsgebiet
"Ortsmitte II"



Lageplan zur Satzung über
die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebiets
"Ortsmitte II"

Hinweis
Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung
über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebiets "Ortsmitte II"

Verfahrensvermerke 21.06.23
Satzungsbeschluss:

Ausgefertigt für die
ortsübliche Bekanntmachung
Ottenhöfen, den 21.06.23

Hans-Jürgen Decker
Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung: 27.06.23



 Abgrenzung Erneuerungsgebiet
Gesamtfläche: 189 130 m²

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg.
www.lgl.bw.de, Az.: 2851.6-3/336

0 10 20 50 100
M 1:3200

Stuttgart
12.06.2023

Gaede / Korzi



KE LBBW Immobilien
Kommunalentwicklung GmbH
Heilbronner Straße 28
70191 Stuttgart